

Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen“¹

- 1 Der Untertitel: „Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“ deutet es bereits an. Die Untersuchung von Möllers grenzt sich ab von tradierten (rechts-)philosophischen Einsichten und die Klarstellung: „jenseits von (...) Kausalität“ zielt erkennbar weniger wohlwollend auf eine Lehre, welche im menschlichen praktischen Vermögen die Kausalität der Natur mit der Kausalität aus Freiheit in der theoretischen und praktischen Urteilskraft vermittelt.

Grundlage dieser bereits im Titel der Schrift angelegten Entkoppelung ist ein einleitender Bericht über die vom Verf. wahrgenommenen Defizite philosophischer Normativitätskonzepte². Die festgestellten Defizite philosophischer Normativitätskonzepte münden in der These:

„Wenn philosophische Theorien der Normativität die soziale Praxis des Normativen verfehlen, dann verfehlen sie damit eine Seite des Normativen, die empirisch zugänglich ist, die als eine Praxis in Raum und Zeit erkannt und beschrieben werden kann.“³

- übersetzt: die praktische Philosophie -vor Möllers- sei nicht in der Lage, für soziale Praxis (und im engeren: für *normative* soziale Praxis) einen angemessenen begrifflichen Raum auszubilden, in welchem die normative soziale Praxis (1.) beschrieben und (2.) kritisch evaluiert werden könne.

Diese These angewandt auf eine gesellschaftliche Praxis, welche auf die Anwendung des geltenden Rechts bezogen ist, bedeutete, dass Recht und Rechtsanwendung nicht ethisch fundiert gerecht sei und nicht in hinreichenden praktisch-philosophischen Begründungen gesichert sein könne, sondern -wenn überhaupt- in irgendetwas anderem.

Das ist ein vorläufig niederschmetternder Befund, welcher die Frage aufwirft, was Verf. an die Stelle eines freiheitlich begründeten Rechtsbegriffs und an die Stelle eines verfassungsrechtlich abgesicherten Begriffs von einem Sollen aus Freiheit zu setzen vermag.

Verf. macht eine „disziplinäre Konfliktlinie“ zwischen der Philosophie und anderen Wissenschaftsdisziplinen aus:

¹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015.

² Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S. 23-66.

³ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 67.

„Wenn wir, bei aller Sorge vor zu großer Pauschalität, also weiter unterstellen, dass die zeitgenössische praktische Philosophie Rationalität und Normativität miteinander identifiziert, und wir darin sogar ein Element der disziplinären Identität der Philosophie erkennen, dann bleibt die Frage, was an diesem Zusammenhang nicht stimmen sollte. Schließlich haben Disziplinen ihren eigenen Erkenntniszuschnitt. Problematisch wäre dies erst dann, wenn die philosophische Kategorienwelt mit dem ihr eigenen Universalitätsanspruch, auf normative soziale Praktiken angewendet, nur noch ein verzerrtes Bild von diesen liefern würde. Dass dem so ist, zeigt ein erster Blick auf die Gebiete sozialer Normen, die Gegenstand des Buches sind.“⁴

- zusammengefasst: die zeitgenössische praktische Philosophie liefere ein verzerrtes Bild von normativen sozialen Praktiken.

Bei dieser pauschal geratenen Aussage dürfte die vom Verf. selbst vorgetragene Sorge vor zu großer Pauschalität berechtigt sein. Dass die praktisch-philosophischen Grundbegriffe der Freiheit, der Moral, des Rechts und des rechtlichen Sollens aus Freiheit ein verzerrtes Bild sozialer Praktiken lieferten, wie Verf. es unterstellt, ist jedenfalls nicht unmittelbar einleuchtend.

Ein Beleg für die Richtigkeit dieser Aussage liege lt. Verf. in der „Sphäre des Rechts“:

„Eine lange philosophische Tradition betrachtet das Recht und seine wissenschaftliche Beschreibung als Lückenfüller philosophisch begründeter normativer Vorgaben. Genauer: Rechtstheorien, die eine moralidistante Konzeption von Recht entwickeln, drängen den inhaltlichen Einfluss Anspruch der praktischen Philosophie zurück; umgekehrt identifizieren moralaffine Rechtskonzeptionen das Recht letztlich mit einem philosophischen Richtigkeitsanspruch. Auch für das Recht ist eine Abbildung auf einen philosophischen Richtigkeitsanspruch kaum zwingend, ja, es scheint eine der Pointen jeder modernen Rechtsordnung, sich gegenüber zu grundsätzlich geführten philosophischen Fragestellungen durch Verfahrensregeln und Organisationsstrukturen zu immunisieren.“⁵

- zusammengefasst: Verf. scheint in der „Sphäre des Rechts“ Bedeutungen des Rechtsbegriffs und eine Ausdeutung des rechtlichen Normativitätsbegriffs vorzuziehen, welche von praktisch-philosophischen Richtigkeitsansprüchen entkoppelt sind.

Was die „Sphäre des Rechts“ überhaupt sein könnte, wird von Verf. indes nicht näher beschrieben. Ist diese Sphäre soziologisch gemeint, bestimm- und abgrenzbar, oder

⁴ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S. 36-37.

⁵ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 38-39.

ist diese „Sphäre“ normativ gemeint und im „Raum“ des Normativen bestimmbar? Was ist mit der Metapher „Sphäre“ gemeint? Welche Kriterien sind es, nach denen bestimmt und abgegrenzt wird? Seinen Rechtsbegriff, welcher -überwiegend wahrscheinlich, sicher ist dies nicht- von praktisch-philosophischen Grundaussagen entkoppelt sein dürfte, stellt Verf. nicht vor. Gleiches gilt für den Begriff vom Sollen, von der Verbindlichkeit und vom Begriff der Normativität - diese Begriffe bleiben in sich undifferenziert, es wird nicht nach Normen rechtlicher und nicht-rechtlicher Art unterschieden und die Begriffe bleiben unausgearbeitet.

Der Untersuchungsgegenstand des Verf. bleibt diffus.

Die Beobachtung des Verf., moderne Rechtsordnungen gäben sich folglich mit Verfahrensregeln/Organisationsstrukturen zufrieden und verzichteten auf vorgelagerte Begründungen, um notwendigerweise reduzierte Legitimitätsansprüche zu bedienen, hängt argumentativ in der Luft und dürfte nicht ganz vollständig sein. Auch Verfahrensregeln und Organisationsstrukturen unterliegen Richtigkeitsdiskursen und in diesen Diskursen Gerechtigkeitserwägungen, wie ein auch nur beiläufiger Blick auf die Verfahrensordnungen, die den positiven Gesetzen zum Verfahrensrecht zu Grunde liegenden Maximen (z. B. Autonomie der Prozesssubjekte, Dispositionsmaxime, Wahrheitspflicht im Zivilprozess) und die Rechtsprechung zu Verfahrensfragen/Prozessordnungen es belegen. Die „modernen Rechtsordnungen“, welche Verf. meint und welche die vom Verf. erörterten Eigenschaften aufweisen, werden nicht benannt. Gibt es diese?

- 2 Zur Einordnung der Kritik der praktischen Vernunft und der Metaphysik der Sitten in die Ideengeschichte der Soziologie hat Verf. folgendes festgestellt:

„Kant und Hume sind die bedeutendsten philosophischen Ahnväter moderner Debatten um das Wesen der Normativität. Zugleich nehmen beider Theoriemodelle großen Einfluss auf die Beschreibung sozialer Praktiken des Normativen. Kants Konzeption moralischer Normativität als eines Handelns aus praktischer Vernunft entzieht das Normative der Sphäre empirischer Beobachtbarkeit. Damit betreffen viele der hier formulierten Fragen an die praktische Philosophie die Kantische Theorie - von der Identifikation des Normativen mit dem praktisch Rationalen bis zur Fixierung auf Handlungsgründe, die eine Handlung zugleich erklären und rechtfertigen können. Wie aber kann eine solche Konzeption Einfluss auf die Beschreibung sozialer Normen gewinnen? Eine wichtige Konsequenz der Kantischen Philosophie für jede Theorie sozialer Praxis besteht in der Einsicht, dass sich das Handeln von Personen und das Funktionieren von Gesellschaften mit Kausalmodellen allein nicht beschreiben lassen, sondern einer Modellierung bedürfen, die moralische Orientierungen einbezieht, auch wenn, streng genommen, diese Präferenzen empirisch unzugänglich sind. So nahm Kant

Einfluss auf die klassische Moderne der Soziologie, auf Durkheim, Weber und den frühen Parsons. Trotz dieses Einflusses mussten bedeutende Forschungslinien dieser Soziologen wie Webers Rationalitätsbegriffe oder Durkheims Begriff der Anomie Kants Ontologie des Normativen untreu werden, indem sie zwischen verschiedenen beobachtbaren Formen von Rationalität unterschieden, ohne diese auf Zweckrationalität zu reduzieren. Für den methodenbewussten Weber ist es kein Problem, moralische Orientierungen von Akteuren zu beobachten. Seine Konzeption der Wertrationalität muss sich aber, anders als Kants Begriff der praktischen Vernunft, in Kausalzusammenhängen entäußern, damit dies möglich wird. Ähnliches kann man bei Durkheim erkennen, dessen Untersuchungseinheit eines fait social dem Kantischen Rechtsbegriff erstaunlich ähnlich sieht. Faits sociaux sind allgemeine, nach außen tretende und mit Zwang durchsetzbare Gebilde. Eben diese drei Kriterien verwendet Kant zur Bestimmung seines Rechtsbegriffs, der aber - anders als sein Moralbegriff - ein empirisch erfassbares Phänomen bezeichnet. Durkheim Bestimmung sozialer Tatsachen und die daran anschließende Empirie legen also gleichfalls ein von der praktischen Philosophie abweichendes Verständnis von Normativität zu Grunde, auch wenn es von Kant inspiriert ist.“⁶

Dass es eine „wichtige Konsequenz der Kantischen Philosophie“ sei, dass sich das Handeln von Personen mit Kausalmodellen allein nicht beschreiben lasse, könnte von Verf. missverständlich formuliert sein. Dabei kann es dahinstehen, ob die Bezeichnung „Modellierung“ in diesem Zusammenhang von Verf. treffend gewählt ist. Die Kritik der praktischen Vernunft und in deren Folge die von Kant konzipierte Metaphysik der Sitten gehen von zwei Kausalitäten aus, welche den Menschen (und damit die Gesellschaft der Menschen) in seinem Verhalten/Handeln bestimmen, nämlich (erstens) die Kausalität der Natur und (zweitens) die Kausalität aus Freiheit. Was die Bestimmungsgründe des menschlichen inneren und äußeren Handelns angeht, sind diese damit in der praktischen Philosophie Immanuel Kants etwas abstrakt, aber cum grano salis vollständig und richtig angegeben. Es bleibt jedenfalls undeutlich, welche Bestimmungsgründe Verf. daneben oder ergänzend dazu vermisst oder hinzuzufügen wünscht.

Es könnte ebenfalls missverständlich sein, die Kritik der praktischen Vernunft und die darauf gründende Metaphysik der Sitten als Grundlagenwissenschaften für soziologische Modellierungen heranzuziehen, wie von Verf. möglicherweise beabsichtigt. Die normativen Grundaussagen der Metaphysik der Sitten ergeben keine deskriptiven Grundbegriffe für eine rein beschreibende Gesellschaftswissenschaft. Dessen ungeachtet können die normativen Grundaussagen einer Kritik der praktischen Vernunft, wie diese in Imperativen ausgedrückt sind, in einem Staatswesen und in dessen formellen oder informellen Subsystemen faktisch akzeptiert sein. Diese

⁶ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S. 67-69.

faktische Akzeptanz wäre ein denkbarer Gegenstand einer beschreibenden Gesellschaftswissenschaft. Dieser Gegenstand der faktischen Akzeptanz von Normen wurde und wird von den Gesellschaftswissenschaften auch als Forschungsgegenstand aufgenommen, so auch von der „klassischen Moderne der Soziologie“, welche Verf. anführt. Dies hat indes mit der Begründung und der Ausarbeitung einer Metaphysik der Sitten in der Tradition Immanuel Kants -ein rein normatives Programm- nichts zu tun.

Insofern bleibt es undeutlich, was Verf. als „*empirisches Forschungsprogramm im Anschluss an Kant und Habermas*“⁷ untersuchen und weiterverfolgen will. Verf. subsumiert den Begriff des kommunikativen Handelns der „Kantischen Modellierung des Normativen“ und sieht diesen Begriff -wie den Ansatz Kants- näher an einer Verbindung von Erklärung und Rechtfertigung (1.) der von Kommunikationsteilnehmern erhobenen Geltungsansprüche und (2.) gesellschaftlicher (öffentlicher) Kommunikation.⁸

Für diese angebliche Verschränkung von Erklärung und Rechtfertigung aus auf Verständigung angelegten Diskursen führt Verf. als Beispiel affirmativ die Entstehung des Internationalen Strafgerichtshof an, wie diese 2006 von Nicol Deitelhoff auf der Grundlage der Theorie kommunikativen Handelns im Anschluss an Habermas beschrieben/untersucht wurde. Manche Staatenvertreter hätten in den Verhandlungen über den Gründungsvertrag zum Internationalen Strafgerichtshof „verallgemeinerungsfähige Argumente ausgetauscht“ und dabei ihre Positionen verändert. Der Internationale Strafgerichtshof sei das Ergebnis eines auf Verständigung angelegten Diskurses.⁹ Diese Erwägungen von Verf. verwischen freilich

⁷ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S. 69.

⁸ Ebd. Auf die nur eingeschränkte Anschlussfähigkeit der Rechtsphilosophie Kants an die „Theorie des kommunikativen Handelns“ als Grundlagenwissenschaft von einer in öffentlichen Diskursen gegründeten Normativität hat freilich Habermas selbst frühzeitig hingewiesen: „Publizität als Prinzip der Vermittlung von Politik und Moral (Kant)“, in: Batscha, Zwi: „Materialien zu Kants Rechtsphilosophie“, 1. Aufl. 1976, S. 172 ff [188 - 189], wiederholt in: „Noch einmal: Zum Verhältnis von Moralität und Sittlichkeit“ in Forst, Rainer u. a.: „Normative Ordnungen“, Berlin, 1. Aufl. 2021, S. 25 ff. Die Abgrenzung von RuG zu einer „Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates“ ist klar konturiert von Köhler, Michael: „Menschenrecht, Volkssouveränität, internationale Ordnung nach der Diskurslehre vom Recht?“, Rechtsphilosophische Hefte 1994, S. 133 - 138 (Besprechung/Rezension von Habermas, Jürgen: „Faktizität und Geltung“) und (wiederholend) in RuG, S. 100-104, dort S. 104: „*Die Diskurstheorie kann daher das Prinzip der gesetzlichen Selbstbestimmung, dass aus der Regelungssystematik praktische Subjektivität in Anerkennungsverhältnissen selbst objektiv allgemeingültige Normgrundsätze entfaltet, nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. So ist der Diskurs der bürgerlichen Öffentlichkeit ein wesentliches Medium der Klärung und Erweiterung der Urteile in ethischen und rechtlichen Fragen, kann mithin auch der Rechtskonkretisierung in allgemeinen Gesetzen förderlich sein; aber das setzt die Orientierung am Moral- und Rechtsprinzip allgemeiner Selbstbestimmung und ihrer kategorischen Formensystematik immer schon voraus.*“ Dies Ergänzungsverhältnis wird man auch zu politik- und sozialwissenschaftlichen Ansätzen annehmen dürfen, welche normative Ordnungen als „Rechtfertigungsordnungen“ in den Blick nehmen, s.o. Kapitel 1, B V und zu Forst, Kapitel 4 B I.

⁹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S.71. Dieser Befund, dass der abgeschlossene Gründungsvertrag Resultat eines auf Verständigung angelegten Diskurses gewesen sei, ist vor dem Hintergrund, dass der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht wirklich überraschend. Die Frage bleibt bei diesem Befund offen, ob aus der idealerweise im diskurstheoretischen Reinraum getroffenen Verabredung eines

die grundlegenden Differenzen zwischen einer Metaphysik der Sitten und einer Theorie des kommunikativen Handelns. Hier hätte es nahe gelegen, die Dissertation von Gierhake¹⁰ zur Kenntnis zu nehmen, welche die Entstehung des Internationalen Strafgerichtshof schlüssig aus einer Metaphysik der Sitten normativ herleitet. Wenn es darum geht, ein Forschungsprogramm zur Normativität zu buchstabieren, wird man sich zwischen der Metaphysik der Sitten und der Theorie des kommunikativen Handelns entscheiden müssen - wobei wegen der unterschiedlichen Erkenntnisziele die eine die andere nicht ausschließen dürfte.

Schließlich stellt Verf. die im Kontext seiner Untersuchungen durchaus berechnete Frage:

„Warum sind diese Forschungen hier von Interesse und worin liegt ihr Problem?“¹¹

und beantwortet sogleich:

„Zunächst stellt sich die Frage, wie die bei Kant noch unsichtbare moralische Motivation mit Mitteln der Habermasschen Theorie sichtbar gemacht werden kann.“¹²

- was als Antwort nicht wirklich weiterhilft. Was meint Verf. mit „Sichtbarkeit“? Hier fischt der Leser in Verf.'s Text im Trüben. Wenn mit „Sichtbarkeit“ das Prädikat einer ausdifferenzierten, systematisch aufeinander bezogenen Begriffswelt einer normativen Theorie menschlicher Praxis gemeint ist, dann wird man sicherlich in der Metaphysik der Sitten bei Kant fündig. Die Rede von einer angeblich unsichtbaren moralischen Motivation bei Kant ist nicht nachvollziehbar. Auch die motivatorische Kraft der Verbindlichkeit -des Sollens- ist in der Kritik der praktischen Vernunft, in der praktischen Urteilskraft/Methodenlehre und in der Metaphysik der Sitten begrifflich zumindest angeeignet. Weder ist die Motivation bei Kant unsichtbar, noch kann die Tätigkeit der praktischen Urteilskraft und deren Wirkung auf das menschliche Verhalten durch die Theorie des kommunikativen Handelns oder durch sonstige diskurstheoretische Begründungsansätze „sichtbar“ gemacht werden. Der kategorische Imperativ und dessen Anwendung in der praktischen Urteilskraft ist kein Gegenstand der Theorie des kommunikativen Handelns. Diese Fragen führen im Theoriekontext einer Metaphysik

Internationalen Strafgerichtshof die Legalität und Legitimität der Beschlüsse/Urteile des Gerichtshofs wie auch die Strafgerechtigkeit der Vollstreckung (des Rechtszwangs) folgt. Die Beantwortung dieser Frage interessiert die damit befassten Juristen und auch die Verurteilten und damit der Strafvollstreckung Unterworfenen sehr. Die Antwort bleibt bei einer Diskurslehre vom Recht allerdings offen.

¹⁰ Gierhake, Katrin, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre, Berlin 2004, zugleich Dissertation Bonn.

¹¹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 72.

¹² Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S. 72.

der Sitten und der Theorie des kommunikativen Handelns ins Nichts.

Sprachliche und in der Folge inhaltliche Ungenauigkeiten¹³ machen es schwer, trotz umfangreicher Ausführungen von einer schlüssigen Kant-Rezeption bei Verf. zu sprechen und das Gemeinte zu verstehen. Exemplarisch:

„SEIN UND SOLLEN: GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE DER BEIDEN MODELLE. Die mit den Theorien Kants und Humes bezeichneten Traditionen haben zwei wichtige Gemeinsamkeiten, die noch von Bedeutung sein werden. Erstens postulieren beide eine kategoriale Trennung von Sein und Sollen. Beide arbeiten mit - wenn auch unterschiedlichen - Unterscheidungsstrategien, um die normative Ebene von der deskriptiven zu unterscheiden. Beide benutzen als „Brückenbegriffe“ grundlegend unterschiedliche Konzeptionen des Willens, der einmal als nicht begründbare Präferenz, einmal als Fähigkeit zur rationalen verallgemeinerbaren Entscheidung verstanden wird.

Diese erste Gemeinsamkeit liefert einen Hinweis auf Anforderungen an eine Neukonzeption des Normbegriffs. Fakten sollen keinen direkten Zugriff auf Normen haben, sondern diese nur durch kontrollierte Vermittlung prägen. Zugleich sollten Normen in einer empirieoffenen Weise bestimmt werden, also so, dass sie sich methodisch kontrolliert erkennen lassen - im Falle sozialer Normen in entäußerter Form, nicht nur durch die Introspektion eines Subjekts.

Eine zweite Gemeinsamkeit der Ansätze besteht darin, dass sie beide Normen in ein handelndes Subjekt verlegen, mit der Konsequenz, dass streng genommen von selbständigen Normen nicht gesprochen werden kann, sondern allenfalls von individualisierten Haltungen zu bestimmten Handlungen, die Normativität kreieren. Das ist beim humanistischen Ansatz offensichtlich, denn hier hat sich der Normbegriff in subjektbezogene Ereignisse verflüchtigt. Die Theorie hat damit einen empirisch robusten Gegenstand, dessen normativer

¹³ Wenig überzeugend -ja- verstörend- ist die privatrechtlich wenig orientierte Darstellung des Erlaubnisgesetzes im § 2 der Rechtslehre der Metaphysik der Sitten von Möllers auf den S. 235-237. Der Begriff des Erlaubnisgesetzes gehöre in die Sphäre des Rechts und der Politik, nicht in die Sphäre der Moral. Der Begriff des Erlaubnisgesetzes operiere unter empirischen Bedingungen, also den Begrenzungen der Ordnung durch Raum und Zeit. Erlaubnisgesetze seien Regeln, die ein an sich verbotenes Verhalten gestatteten (!). In Kants Theorie sollten sie das Problem des Übergangs in einen rechtlichen, d.h. von allgemeinen Gesetzen regierten Zustand lösen. Mit diesen Erläuterungen Möllers' dürfte der von Kant differenziert dargestellte Zusammenhang zwischen provisorischem Besitz und peremptorischem Besitz nicht angemessen erfasst sein. Möllers sieht mit dem Blick auf die Sekundärliteratur zum § 2 MdS die Möglichkeit der Besitz- und Eigentumsregulation bei einem Übergang in den rechtlichen Zustand und folgert daraus „eine reformerische, inkrementale Anwendung normativer Grundsätze.“ „Diese Konstruktion kommt unserer Sicht der Dinge weit mehr entgegen als die anderen in diesem Abschnitt untersuchten Ansätze, weil Kant die Realbedingungen einer normativen Praktik als relevant anerkennt, ohne deswegen die normativen Maßstäbe unkenntlich werden zu lassen. Kant und Habermas verbindet bei allen Unterschieden nicht allein der Lösung, sondern bereits des zu lösenden Problems ein Zugang zum Verhältnis von normativer und faktischer Seite, dem es gelingt, zwischen den beiden Klippen, der Aufgabe der Unterscheidung einerseits und der Hypostasierung der Unterscheidung zu einer Trennung andererseits, hindurchzufinden.“ S. 236-237.

Charakter jedoch ungewiss ist. Für kantianische Theorien gilt das Umgekehrte. Hier wird der normative Überschuss deutlicher, ungewiss bleibt aber, ob das, was ihn auszeichnet, empirisch zugänglich sein kann.“¹⁴

Der Spannungsbogen bei der Lektüre von „Die Möglichkeit der Normen“ wird an dieser Stelle durch die Ankündigung deutlich erhöht, dass eine Neukonzeption des Normbegriffs bei Verf. die Faktizität „durch kontrollierte Vermittlung“ prägen wird und die unter diesem Normbegriff stehenden Normen in einer „empirieoffenen Weise“ bestimmt werden.

Wie dies ohne Rückgriff auf praktisch-philosophische Erwägungen und aus rechtlicher Perspektive ohne einen freiheitlich entwickelten Gerechtigkeitsbegriff gelingen kann, wird am Ende offenbleiben. Dazu weiter:

3 Verf. löst die Spannung in einem zweiteiligen Normbegriff auf:

„Normen bestehen aus einer Möglichkeit und einer Markierung, die die Verwirklichung dieser Möglichkeit affirmiert.“¹⁵

Es gehe um einen Begriff des Normativen, welcher die Normativität weder moralisierend noch (wie in soziologischer Perspektive) verdeckt faktualisierend.¹⁶ Dieser Begriff ist reduziert: Normen, so die These, beständen aus der Darstellung einer Möglichkeit und einer positiven Bewertung von deren Verwirklichung, welche Verf. als „Realisierungsmarker“ bezeichnet.¹⁷ Mit anderen Worten: Normen zeichneten eine bestimmte Klasse von Handlungen/Verhaltensweisen aus der Totalität theoretisch möglicher Handlungen/Verhaltensweisen positiv aus. Die Setzung einer Norm müsse nicht notwendig mit der Erwartung ihrer Einhaltung verbunden sein. Normen könnten auch nur der Kennzeichnung einer von ihr abweichenden Praxis dienen, als symbolische Normsetzung.¹⁸ Die positive Auszeichnung von Handlungsvarianten unter einer Norm dürfe nicht verwechselt werden mit der Erwartung, dass diese Norm eingehalten oder nicht gebrochen werde.¹⁹ Es sei nicht ausgemacht, dass Normen prinzipiell dazu dienen, Erwartungen und Erwartungserwartungen zu stabilisieren. Normen nähmen an der allgemeinen Ungewissheit von Bedeutungen teil. Normative

¹⁴ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 84-85.

¹⁵ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015, S. 125.

¹⁶ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 130.

¹⁷ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 127-128.

¹⁸ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 128.

¹⁹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 129.

Ordnungen könnten sogar darauf abzielen, Erwartungen zu destabilisieren.²⁰

Eine befolgte Norm verlöre nicht dadurch, dass sie befolgt werde, ihre Geltung. Normativität lasse Raum sowohl für Abweichungen als auch für Entsprechungen. Faktisches Handeln könne Normen entsprechen, ohne dass dies die Existenz der Handlung oder der Norm infrage stellen könne.²¹ Normativität sei Teil der Gesamtheit der Tatsachen, sie sei eine Gegenwelt als Teil der Welt. Unterschiedliche subjektive Handlungen wie der Gebrauch eines Imperativs, die Begründung einer moralischen Verpflichtung oder die Untersuchung einer Rechtsfrage begründeten keine zweite Wirklichkeit, sondern seien Teil eines Seins.²²

Verf.'s Kritik am kategorischen Imperativ als Grundprinzip jeder Normativität hakt an dem Umstand ein, dass die Anwendung des kategorischen Imperativs eine bewusste begriffliche geistige Leistung sei, welche andere Normativitätserfahrungen ausschliesse.²³ Insbesondere der begrifflichen Fixierung des Imperativs und der begrifflichen Fixierung in allen Anwendungsstufen durch Urteilskraft²⁴ hält Verf. entgegen: Nicht alle normativen Praktiken seien begriffliche Leistungen, so wie nicht alle Begriffe normativ seien – vor- oder nachbegriffliche Normativität sei möglich.²⁵ In Kants Kritik der teleologischen Urteilskraft werde die Verstandesleistung des Umgangs mit Begriffen als eine der Vermittlung von Möglichkeit und Begrifflichkeit bestimmt. Begriffe bezögen sich im Gegensatz zu sinnlichen Anschauungen nicht auf die aktuelle Welt, sondern auf eine mögliche, sie „*aspirierten*“²⁶ auf die Zukunft. Auf die Theorie des Normativen gemünzt, machten Begriffe Möglichkeiten explizit, und das bedeutete, sie explizierten mit der Möglichkeit auch Normen, die auf Möglichkeiten Bezug nehmen. Vorbegriffliche Normen seien also denkbar, und es sei auch nicht schwierig, Beispiele für vorbegriffliche normative Praktiken zu finden. Die Explizierung normativer Praktiken als Normen dagegen funktioniere nur auf der Ebene des Begriffs.

4. Diesen Anmerkungen des Verf.'s zum kategorischen Imperativ und seinem Hinweis auf vorbegriffliche normative Praktiken wird man insofern zustimmen können, dass (1.) die Formulierung und das Verstehen des kategorischen Imperativs eine begriffliche Leistung ist; (2.) dass die Anwendung des kategorischen Imperativ durch die Akte der

²⁰ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 130.

²¹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 131.

²² Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 132.

²³ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 133-137.

²⁴ Zur Rolle der Urteilskraft bei Kant führt Möllers auf den S. 189-193 aus.

²⁵ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; weitgehend wörtlich: S. 135-136.

²⁶ Was der Begriff „aspirieren“ (mit dem Subjekt des Verbs = „Begriffe“) in diesem Kontext für Möllers bedeutet, kann auch bei längerem Nachdenken und einer etymologischen Bemühung nicht erschlossen werden.

Urteilkraft eine begriffliche Leistung der freien Geistestätigkeit ist und (3.) dass es äußerlich regelentsprechendes Verhalten gibt, welches nicht auf -im Augenblick des Verhaltens- bewusster begrifflicher Leistung beruht.

Der damit erreichte analytische Standpunkt erledigt den kategorischen Imperativ freilich nicht. Die Frage ist aufgeworfen: Muss eine wissenschaftlich-normative Theorie der Normativität das unbewusste regelentsprechende Verhalten integrieren? Erfüllt das unbewusste regelentsprechende Verhalten normative Anforderungen?²⁷ Falls ja - warum und unter welchen Bedingungen?

Auf dem Boden der normativen Theorie der Metaphysik der Sitten lautet die Antwort:

- als Rechtslehre eingeschränkt ja, denn hier kommt es auf eine bewusste begriffliche Leistung nicht an, um die Rechtllichkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Handlung zu erkennen (denn aus der Perspektive des Rechts kommen die Handlungen nur insoweit in die Betrachtung, als diese als Facta aufeinander Einfluss haben können). Die Einschränkung in der Bejahung resultiert aus der Tugendpflicht, rechtlich zu handeln zur notwendigen Maxime zu machen;
- aus der Perspektive der Tugendlehre: eindeutig nein. Eingeübtes, routinegestütztes und begrifflich nicht reflektiertes Verhalten ist moralisch neutral und nicht zu unterscheiden von z. B. einer Raubtierdressur im Zirkus. Ein freiheitlicher Normativitätsbegriff auf dem Gebiet der außerrechtlichen Sittlichkeit umfasst nicht ein Verhalten, welches dem Gehorsam der Zahnräder in einem Uhrwerk gleichkommt, welche von einer externen Triebfeder angesteuert werden.

Die Unterscheidungskraft des 2-gliedrigen Normativitätsbegriffs bei Verf. ist zu gering, um die Spezifika der Normativität in einer begrifflich entwickelten Tugend- und Rechtslehre zu erfassen. Der vom Verf. entwickelte „Realitätsmarker“²⁸ bleibt blass und erschöpft sich in den trivialen Aussagen, dass unter einer Tugend-Norm bestimmte Maximen möglich und dass unter einer Rechts-Norm bestimmte äußere Handlungen erlaubt oder unerlaubt seien - oder eben nicht. Über den *Begriff* und die Substanz der Normativität/des Sollens ist damit nichts gesagt, sondern lediglich eine *Funktion* des Sollens, also dessen Akzidenz erklärt, und dies mit begrifflich hohem Aufwand bei trivialem Resultat.

Es ist vom Verf. ein prinzipiell-vorsätzlich unfreiheitlicher Normativitätsbegriff konstruiert, welcher als kategoriale Grundlegung für ein freiheitliches Gemeinwesen (z. B. unter den Artikeln 1-20 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland)

²⁷ Möllers erörtert den Verhaltensreflex als reinen kausalen Effekt an anderer Stelle am Beispiel des Haltens an einer roten Ampel im Straßenverkehr, S. 197 f.

²⁸ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; Erörterung des Begriffs „Realisierungsmarker“ auf den S. 155-171. Irritierend und nur wenig überzeugend die Überlegungen zur positiven/negativen Auszeichnung von Handlungsvarianten durch „Realisierungsmarker“, welcher auch entkoppelt von einer Subjektivität denkbar sei.

untauglich und nicht geeignet ist, dass positive Recht, die verfahrensrechtlich orientierte Anwendung dieses Rechts und den ausgeübten Rechtszwang hinreichend zu erklären. Auch die „freiheitstheoretische Ergänzung“ als Ertrag am Ende der Schrift trägt nicht dazu bei²⁹, diesen Befund zu überwinden.³⁰ In der Besprechung des § 38 der Grundlinien der Philosophie des Rechts (Zusatz) wird vom Verf. kein Freiheitsbegriff in Bezug genommen, welcher das Konzept einer freiheitlichen Normativität differenziert klären könnte. Das Verhältnis zwischen subjektiver Freiheit, abstraktem Recht und der Verbindlichkeit einer Norm (Normativität) bleibt bei Verf. unvermittelt und unbestimmt.

Mit dem zweigliedrigen Normativitätsbegriff ist die Frage nicht zu beantworten, wie der Befehl einer erpresserischen Macht normativ unterschieden werden kann von der Anforderung, eine Regel zu befolgen, welche beanstandungsfrei durch repräsentative Willensvermittlung in gerechten Verfahren in Kraft gesetzt wurde, welche gilt und welche grundsätzlich vom Regelunterworfenen in rechtlich geordneten Verfahren angegriffen werden kann. Den erpresserischen Druck gegenüber dem Überfallenen zu kennzeichnen mit dem „Sollen“ und diesen Druck auf eine Normativitätsstufe zu stellen mit dem Steuerbescheid in einem grundsätzlich gerecht eingerichteten Staatswesen, nimmt die relevanten Unterschiede zwischen den „Motivationen“ des Unterworfenen nicht in den Blick. Der zweigliedrige Normativitätsbegriff des Verf.'s ist durch das Bemühen, diesen Begriff gegen alle Kritik zu hermetisieren, zur Unkenntlichkeit abstrahiert und kein kritischer Begriff, auf dessen Grundlage relevante Unterscheidungen möglich sind.

Entsprechend wenig aussagekräftig sind die „Erträge“³¹ aus dieser begrifflichen Bemühung. Der zweigliedrige Normativitätsbegriff verzichte ausdrücklich auf ein rechtfertigendes Element, weil dieser Begriff der Beschreibung einer sozialen Praxis dienen solle, in der Normen nicht gerechtfertigt werden oder sich nicht rechtfertigen lassen.³² Das ist für einen praktisch tätigen Juristen bei der Bearbeitung real-existierender Konflikte eine unbefriedigende Antwort, nur vergleichbar mit derjenigen, welche auf die Frage nach dem Rechtsbegriff mit einem Hinweis auf das formell geltende Recht gegeben wird. Kant hat dazu in der Metaphysik der Sitten im § B der Einleitung in die Rechtslehre³³ alles gesagt. Dasselbe Störgefühl wird sich bei jedem einstellen, welcher durch die Anwendung einer Norm, sei es im außerrechtlichen, sei es im rechtlichen Bereich, mehr oder weniger intensiv belastet wird. Dessen Frage

²⁹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 428 ff.

³⁰ Erfrischend klar, knapp und zutreffend erörtert Schneider, Anna: Freiheit beginnt beim Ich, 1. Aufl. München 2022, S. 26 ff, aus Sicht einer österreichischen Juristin den Freiheitsbegriff bei Möllers als dem bundesdeutschen Grundrechtsverständnis fremd und unangemessen. Zum etatistisch verengten Freiheitsbegriff bei Möllers ders.: Freiheitsgrade, Berlin 1. Aufl. 2020, S. 57 ff.

³¹ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 395 ff.

³² Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 395 oben.

³³ Kant, Immanuel, Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § B Was ist Recht?; AA VI S. 228-229.

nach der Rechtfertigung dieser Belastung, nach dem „Warum“, nach der Begründung der Verbindlichkeit und des Sollens wird man zur Aufrechterhaltung des Anerkennungsverhältnisses nicht nur mit einem „Darum!“, sondern hinreichend beantworten müssen. Dies wird mit den vom Verf. angebotenen Begriffen nicht gelingen - ein Begriff von normativer Positivität (o. glw.) wird von ihm nicht angeboten.

So bemerkt Möllers selbst:

„Denn um mit Normen umgehen zu können, müssen wir über diese zugleich verfügen und sie unserer Verfügung entziehen können, sie als gemacht und als gefunden behandeln. Um Kriterien für angemessene Normen zu finden, müssen wir uns an das halten, was wir haben, und uns davon distanzieren; wir müssen aus einer Situation heraus argumentieren und uns von ihr lösen, den Kontext im Blick haben und auf Verallgemeinerbarkeit schauen.

Das klingt unbefriedigend, wenn nicht leer.“³⁴

Sic. Das zumindest stimmt.

³⁴ Möllers, Christoph: „Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität“, Berlin 1. Aufl. 2015; S. 399.